

58. Hört für den Thatbestand des schweren Diebstahles ein Schlüssel um deshalb auf, ein „falscher Schlüssel“ zu sein, weil der Eigentümer des vom Diebe mittels desselben eröffneten Behältnisses denselben regelmäßig selbst zur Eröffnung und Verschließung des Behältnisses benutzt hat, obwohl der fragliche Schlüssel dem Eigentümer des Behältnisses nur zufällig zugänglich, in Wirklichkeit aber für ein anderes Schloß bestimmt war und sich nicht im Eigentume des Bestohlenen, sondern eines Dritten befindet?

St.G.B. §. 243 Nr. 3.

III. Straffenat. Urtr. v. 12. April 1882 g. F. Rep. 737/82.

I. Landgericht Lübeck.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Rechtsnorm des §. 343 Nr. 3 St.G.B.'s durch Nichtanwendung rügt, erscheint begründet.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte zur Eröffnung eines dem Knechte F. gehörigen, von diesem in der Knechtekammer des G.'schen Wohnhauses zurückgelassenen, verschlossenen Koffers den Scheunenschlüssel des G. benutzt, „welchen Schlüssel der Bestohlene in der letzten Zeit seines Dienstes bei G., nachdem er den eigentlichen Kofferschlüssel verloren, ebenfalls regelmäßig und ausschließlich — wie dem Angeklagten bekannt — zum Öffnen und Schließen des Koffers benutzt hatte“. Die Vorinstanz erachtet bezüglich des solchergestalt vom Angeklagten ausgeführten Diebstahles das Thatbestandsmerkmal der Anwendung eines „falschen Schlüssels“ oder „anderen zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges“ im Sinne des §. 243 Nr. 3 St.G.B.'s nicht für vorliegend, weil der

bestohlene Eigentümer des Koffers den G.'schen Scheunenschlüssel selbst zum Kofferschlüssel bestimmt hatte.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich. Zunächst kann es objektiv keinem Zweifel unterliegen, daß der G.'sche Scheunenschlüssel nicht nach gemeinem Sprachgebrauche als der richtige Kofferschlüssel bezeichnet werden kann. Er war und blieb der von dem Eigentümer der Scheune zur Eröffnung dieser Scheune und ausschließlich hierzu bestimmte Schlüssel. An dieser objektiven Sachlage konnte aber unter den vorliegenden Umständen auch dadurch nichts geändert werden, daß der Bestohlene, weil er den eigentlichen Kofferschlüssel verloren, thatsächlich sich eine Zeitlang des Scheunenschlüssels regelmäßig zur Eröffnung und Wiederverschließung seines Koffers bedient hat. Der Umstand würde nur dann von rechtlicher Erheblichkeit sein, wenn der Bestohlene J. Eigentümer der Scheune und des Scheunenschlüssels gewesen wäre, oder ihm sonst freie Verfügungsgewalt über den letzteren zugestanden hätte. Dann allerdings könnte die Rede davon sein, daß der Eigentümer einen ursprünglich nicht für das Schloß bestimmten Schlüssel durch anderweitige Bestimmung zum rechten, ordnungsgemäßen Schlüssel umgewandelt habe, und diese Umwandlung auch dem Diebe zu statten kommen müsse. Da aber, wie eben hervorgehoben, der Angeklagte überhaupt nicht berechtigt war, dem ihm nicht gehörigen, vom allein hierzu befugten Eigentümer G. für einen anderen Zweck bestimmten Scheunenschlüssel eine hiervon abweichende Bestimmung zu geben, so behielt die Benutzung des Scheunenschlüssels für den Koffer abseiten des Bestohlenen J. immer nur den Charakter eines, sei es mißbräuchlichen, sei es rein präkären thatsächlichen Verhältnisses. Deshalb ist auch auf die hypothetische Erwägung des Urtheiles kein Gewicht zu legen, daß der Bestohlene J., der in der Zwischenzeit weder den rechten Kofferschlüssel wieder aufgefunden, noch sich einen neuen hatte machen lassen, falls er in den Dienst zu G. zurückgekehrt wäre, „ohne Zweifel“ wiederum den Scheunenschlüssel benutzt haben würde. Hätte J. dieses gethan — was als Möglichkeit freilich nicht auszuschließen ist —, so blieb auch dann der fragliche Scheunenschlüssel für den Koffer ein „falscher Schlüssel“, welchen der Bestohlene J. selbst straflos gebrauchen mochte, solange G. solches duldete, dessen Anwendung aber jeden Dritten unter die Strafbestimmung des §. 243 Nr. 3 St.G.B.'s stellte.